

Eine externe Wahlkommission für 05?

Vereinsjurist Lars Leuschner nennt verschiedene Ideen, wie der FSV seine Satzung überarbeiten kann

Von Bardo Rudolf

MAINZ. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgt Prof. Dr. Lars Leuschner die aktuellen Diskussionen rund um den Fußball-Bundesligisten 1. FSV Mainz 05. Der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Osnabrück bereitet aktuell den jährlich stattfindenden Vereinsrechtstag vor – ein Diskussionsforum, in dem „Vertreter von Praxis, Wissenschaft und Politik in einen Austausch treten können“, wie es das von ihm geleitete Organisationsteam beschreibt. Zur Vorbereitung auf die Veranstaltung am 26. Februar hat der in Oppenheim lebende Leuschner nun am Beispiel Mainz 05 einen aktuellen Blog-Beitrag verfasst. Der Titel lautet: „Was darf eine Wahlkommission?“ Wir haben mit dem Experten – und 05-Mitglied – über seine Ideen zur vom Vorstand angedachten Anpassung der Vereinssatzung des FSV gesprochen.

Warnung vor einem „geschlossenen Kreis“

Aus Leuschners Sicht sollte die 05-Wahlkommission keine zu große Macht haben. „Ich würde davon abraten, der Wahlkommission ein starkes Auswahl-Ermessen im Vorfeld von Wahlen zum Vorstandsvorsitz und zum Aufsichtsrat zuzubilligen“, sagt der Jurist. „Zwar ist eine Vorselektion durch die Wahlkommission geeignet, die Qualität der Gewählten zu erhöhen. Der Preis dafür ist aber ein erheblicher Verlust an Mitgliederdemokratie“, erklärt er weiter. Heißt: Eine Wahlkommission könnte aus allen Bewerbern die aus ihrer Sicht kompetentesten auswählen, dann hätten die Mitglieder aber nahezu kein Mitbestimmungsrecht mehr. Zumal eine mit starken Rechten ausgestattete Wahlkommission nach der aktuellen Satzung der 05er zu dem führen würde, was Leuschner als „Funktionärskreisel“ bezeichnet. „Der Ehrenrat beeinflusst aufgrund seines Vorschlagsrechts die Zusammensetzung der Wahlkom-



Bei der nächsten Mitgliederversammlung möchte der FSV Mainz 05 seine Satzung neu aufstellen.

Archivfoto: Sascha Kopp

mission, die Wahlkommission entsprechend die des Aufsichtsrats und des Ehrenrats“, erläutert Leuschner. So könnte ein geschlossener Kreis entstehen. „Das soll gerade nicht passieren“, betont er.

Stattdessen schweben dem Experten für Vereinsrecht drei Möglichkeiten vor, wie die Wahl zum 05-Aufsichtsrat neu geordnet werden könnte:

Idee 1: „Denkbar wäre, dass die Wahlkommission die Eignung der Kandidaten prüft, sodann aber nur eine unverbindliche Empfehlung abgibt.“ Die Wahlkommission dürfte in diesem Fall also nur die Kandidaten ablehnen, die die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Idee 2: „Alternativ könnte eine Eignungsprüfung durch einen externen Dienstleister erfolgen.“ Dadurch würde der

„Funktionärskreisel“ aufgelöst und auch die Gefahr verringert, dass den Mitgliedern der Wahlkommission vorgeworfen werden kann, dass ihre Entscheidung von außen beeinflusst worden sei.

Idee 3: „Vorstellbar wäre auch ein Modell, wonach die Mitgliederversammlung nicht alleine Aufsichtsratsmitglieder en bloc, sondern einzelne Kompetenzsäulen wählt: Zwei Kandidaten mit wirtschaftlicher, zwei mit juristischer, zwei mit sportlicher und zwei mit sonstiger Kompetenz. Dadurch würde zugleich eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats sichergestellt.“

Falls der FSV zu dem Schluss kommt, die Wahlkommission doch als vorab auswählendes Gremium beizubehalten, empfiehlt Leuschner klarzustellen,

dass die Liste mit den Vorschlägen eine bestimmte Anzahl von Kandidaten – zum Beispiel 16 – bei einer ausreichenden Bewerberzahl nicht unterschreiten darf. Das zielt auf den Kernpunkt der aktuellen Kritik an der 05-Wahlkommission,



die von 28 Bewerbern nur zwölf statt möglicher 16 zur Wahl zugelassen hat. „Sieht die Satzung wie bei Mainz 05 vor, dass der Aufsichtsrat aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern besteht, könnte die Wahlkommission ansonsten den Kandidaten-Kreis im Extremfall bis auf fünf reduzieren. Auf diese Weise würde sie der Mitgliederversammlung sowohl die Entscheidung über die Größe als auch über die Besetzung des Aufsichtsrats abnehmen, erklärt Leuschner.

Für erwägenswert hält er auch eine Regelung, wonach amtierende Organmitglieder ausdrücklich von einer mögli-

chen Vorauswahl ausgenommen werden. So ließe sich der Anschein vermeiden, dass unliebsame Personen unter Umgehung der Mitgliederversammlung ausgebootet werden – ein Vorwurf, der auch bei 05 aufkam. Dabei verweist Leuschner auf die derzeitigen Querelen um den VfB Stuttgart, wo unklar ist, ob der aktuelle Präsident von dem als Wahlkommission fungierenden Beirat zur Neuwahl überhaupt zugelassen wird. „Diese Art der Vorselektion wäre meines Erachtens ein absolutes No-Go“, sagt Leuschner.

Erster Schritt: Klar werden, was der Verein möchte

Mainz 05 bieten sich also viele Möglichkeiten, Lehren aus den jüngsten Diskussionen um die Rolle der Wahlkommission zu ziehen. „Wichtig ist zunächst einmal, dass sich der Verein darüber klar ist, wohin er sich entwickeln möchte“, betont Leuschner. Das wäre der erste Schritt, auf den weitere folgen können.



Prof. Dr. Lars Leuschner
Archivfoto: Erhardt GmbH